



Stand: Juli 2022

Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten

Nr. 150.3

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die ehelichen Rechte und Pflichten in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die schweizerischen Zivilstandsämter und die Schweizer Vertretungen im Ausland, die das vorliegende Merkblatt abgeben, sowie das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW trifft keine Beratungspflicht. Für Fragen zum Inhalt dieses Merkblatts wenden Sie sich bitte an eine private Rechtsberatung (Beratungsstelle, Anwältin/Anwalt, Notarin/Notar etc.).

Eheliche Rechte und Pflichten in der Schweiz

Nachfolgend sind die wichtigsten ehelichen Rechte und Pflichten nach schweizerischem Recht aufgeführt. Die Reihenfolge ist zufällig gewählt und nicht abschliessend:

- **Die Heirat ist erst ab 18 Jahren möglich:** In der Schweiz liegt das Ehefähigkeitsalter für beide Geschlechter bei 18 Jahren. Erst wenn beide Personen das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können sie die Ehe schliessen.
- **Jede und jeder kann die eigene Partnerin oder den eigenen Partner mit verschiedenem oder gleichem Geschlecht frei wählen; niemand kann zur Eheschliessung gezwungen werden:** Die Eheschliessung beruht auf dem freien Willen beider Personen. Niemand darf gegen seinen Willen zur Eheschliessung gezwungen werden.
- **Die Ehe verpflichtet zu Treue und Beistand:** Beide Eheleute handeln zum Wohl der ehelichen Gemeinschaft und respektieren die Persönlichkeit der anderen Person. Jede Ehegattin und jeder Ehegatte verhält sich gegenüber der oder dem anderen loyal und leistet ihr bzw. ihm Beistand.
- **Gleiche Rechte für Frauen und Männer in allen Belangen der Ehe; die Eheleute sind gleichberechtigt:** Jede Ehegattin und jeder Ehegatte hat in allen Angelegenheiten das gleiche Mitspracherecht wie die oder der andere, ihre bzw. seine Meinung hat das gleiche Gewicht wie diejenige der oder des anderen.
- **Gemeinsame Einigung über die Aufgabenteilung in der Ehe (Arbeit ausser Haus, Hausarbeit):** Beide Eheleute sind gleichberechtigt. Die in der Ehe anfallenden Aufgaben sind stets gemeinsame Aufgaben. Die Eheleute einigen sich untereinander darüber, wer welche Aufgaben übernimmt.
- **Gemeinsames Aufkommen für den Unterhalt der Familie:** Auch hier gibt es keine vorgegebene Aufgabenteilung, die Eheleute sind verpflichtet, gemeinsam für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie einigen sich zusammen darüber, wer was und wie viel zum Unterhalt der Familie beiträgt.
- **Gemeinsame Sorge für die Kinder:** Beide Eheleute haben die Pflicht, die Kinder zu betreuen, zu erziehen, zu pflegen und sie vor Gefährdungen zu schützen.

- **Keine körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Ehe und Familie:** Wer die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die Kinder schlägt oder misshandelt, macht sich strafbar. Niemand hat das Recht auf körperliche Züchtigung von Familienmitgliedern.
- **Jede Ehegattin und jeder Ehegatte hat das Recht, um gerichtlichen Schutz zu ersuchen, wenn die oder der andere die ehelichen Pflichten verletzt:** Erfüllt eine Ehegattin oder ein Ehegatte ihre bzw. seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind sich die Eheleute in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, können sie gemeinsam oder einzeln das Gericht um Vermittlung bitten.
- **Jede und jeder hat das Recht, sich scheiden zu lassen:** Die Ehe kann durch Scheidung aufgelöst werden. Wollen sich beide Eheleute scheiden lassen, können sie die Scheidung gemeinsam beim Gericht verlangen. Will sich nur eine der beiden Personen scheiden lassen, kann diese beim Gericht auf Scheidung klagen.